

## Bekanntmachung

über die Einfuhr von Schäl- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren. Vom 14. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland Schäl- und Krustentiere sowie Zubereitungen von diesen Tieren einführt, ist verpflichtet, vom Eingang in das Inland unverzüglich dem an der Grenzstation oder dem Eingangshafen befindlichen Bevollmächtigten der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Sorten, Menge, der Verpackungsort und des bezahlten Einkaufspreises Anzeige zu machen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation oder dem Eingangshafen bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin zu richten.

Als Einfuhränder im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Verfügt sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an eine von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestimmte Stelle zu liefern.

§ 3. Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Wahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abzug zu verladen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob und wie über die Ware verfügt werden soll. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter kann über Waren der im § 1 genannten Art, die vom Ausland eingeführt werden, auch dann verfügen, wenn eine Anzeige von der Einfuhr nicht erfolgt ist. Nur Verfügung genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer oder der Hafen- und Raiverwaltung mit der Angabe, wohin die Ware gesandt werden soll.

Falls die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter die Lieferung an die Gesellschaft verlangt, geht das Eigentum an den Waren auf die Gesellschaft mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewährsamhaber zugeht. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft verlangt, daß für ihre Rechnung an Dritte geliefert wird.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt im Falle des § 4 Abs. 2 den Uebernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens acht Tage danach.

Die Festsetzung des Uebernahmepreises durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist endgültig.

§ 6. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Zentral-Einkaufsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Einfuhr nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen oder Grenzhäfen erfolgen darf.

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr noch weiter beschränken.

§ 8. Die Durchfuhr der im § 1 genannten Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten.

§ 9. Ausgenommen sind von diesen Bestimmungen geringfügige Mengen, die im Grenzverkehre für den Verbrauch im Grenzgebiet eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Die Landeszentralbehörden können über diese Einfuhr nähere Bestimmungen treffen, sie insbesondere noch weiter beschränken oder verbieten.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Reichslangler bestimmen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Satz 1 Waren der im § 1 genannten Art in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 15. Februar 1917 in Kraft. Berlin, den 14. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichslanglers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über die Einfuhr von Schäl- und Krustentieren, sowie Zubereitungen von diesen Tieren. Vom 20. Februar 1917.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichslanglers vom 14. Februar 1917 über die Einfuhr von Schäl- und Krustentieren, sowie Zubereitungen von diesen Tieren (Reichs-Gesetzblatt S. 129 ff.) ist der Provinzialausschuss derjenigen Provinz, in welcher der nach § 6 der erwähnten Bekanntmachung festgesetzte Bestimmungsort liegt.

Darmstadt, den 20. Februar 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Bekanntmachung

über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Verordnung zur Wenderung dieser Verordnung über die Bereitung von Backware vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben hundert Gewichtsteilen Kartoffelknollen und hundert Gewichtsteile frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequetschter oder getriebener Kartoffeln.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1917.  
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
von Batscki.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 2417/680.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1917.

Bezir.: Verkauf von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion.

## Verordnung.

Paragraph 8 der Verordnung bezir. das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom 6. Oktober 1916 — III b 19525/5982 — wird dahin abgeändert:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwickelt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.“

Der stellvertretende Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

## Urlaubsanträge zur Frühjahrsbestellung

Neue Auflage

100 Stück Mk. 3.75, 50 Stück Mk. 2.—, 25 Stück Mk. 1.10, im Einzelverkauf das Stück 5 Pfg.

Zu beziehen durch die

Brühl'sche Universitäts-Druckerei Gießen  
Schulstraße 7.